

**Satzung
des Landesverbandes der Chöre
in Nordrhein-Westfalen
Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Landesverband der Chöre in Nordrhein-Westfalen, gegründet 1947, ist unter dem Namen

Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.

im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

2. Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 - Zweck

1. Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. sieht seine Aufgabe in der Verbreitung und Pflege des Chorgesanges. Er will mit seiner Arbeit weite Volkskreise erfassen und erstrebt zugleich künstlerische Leistungen. Darüber hinaus ist er bemüht, Interesse und Verständnis für alle Bereiche der Musik sowie die Liebe zur heimatlichen Kultur zu wecken und zu vertiefen. Er will weiterhin durch die Förderung der Musikpflege in den Sing- und Instrumentalkreisen der Kinder- und Jugendchöre frühzeitig der Jugend die Werte des Singens und der Musik nahe bringen.

2. Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. erfüllt damit eine kulturelle Gemeinschaftsaufgabe und dient der Volksbildung. Das Leitbild des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen und das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes e.V. sind Richtlinien seiner Arbeit. Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. bekennt sich zu der in dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten demokratischen Staats- und Lebensform. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind:

1.1. Die Sängerkreise mit den in ihnen zusammengeschlossenen Frauenchören, Männerchören, gemischten Chören, Kinder- und Jugendchören, Kinderchören, Jugendchören sowie Instrumental- und Tanzgruppen, sofern sie die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verfolgen.

1.2. Einzelpersonen und Verbände, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen und

1.3. Ehrenmitglieder.

2. Die Grenzen der Sängerkreise sollen mit den Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte identisch sein.

3. Mit der Aufnahme in die Sängerkreise werden Kinderchöre, Jugendchöre, Kinder- und Jugendchöre sowie Instrumental- und Tanzgruppen jugendlicher Mitglieder der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V..

4. Über Aufnahme, Kündigung und Ausschluß von Ehrenmitgliedern entscheidet der Beirat.

5. Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist als Landesverband Mitglied des Deutschen Chorverbandes e.V. Dadurch sind seine Mitglieder zugleich Mitglieder im Deutschen Chorverband e.V. Sie scheiden aus dem Deutschen Chorverband e.V. aus, wenn sie nicht mehr Mitglieder des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind.

§ 5 - Sängeryugend

Die Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist als selbständiger Verband Mitglied des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme in den Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. und über die Einrichtung von neuen Sängerkreisen entscheidet auf Antrag der Beirat auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums.
2. Lehnt das erweiterte Präsidium einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Wird der Berufung stattgegeben, so gilt das Mitglied rückwirkend mit dem Datum des Ablehnungsbeschlusses als aufgenommen.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedes, Kündigung, Löschung oder Ausschluss.
2. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Chorverband Nordrhein- Westfalen e.V. zum Ende eines Geschäftsjahres mit Halbjahresfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Hat ein Mitglied seine Tätigkeit endgültig eingestellt, kann das erweiterte Präsidium des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. nach entsprechender Überprüfung die Mitgliedschaft löschen.
4. Durch Beschluss des erweiterten Präsidiums kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung des Mitgliedes nach Maßgabe dieser Satzung möglich. Die Mitgliedschaft ruht, bis über die Berufung entschieden ist.
5. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes erlöschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere alle Rechte an dem Vermögen des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
6. Kommt ein Mitglied trotz Mahnung und Verwarnung durch das erweiterte Präsidium seinen Verpflichtungen nicht nach, ruhen seine Mitgliedsrechte.

§ 8 - Rechte

1. Die Mitglieder des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung frei; Verfassung und Verwaltung müssen aber mit den Inhalten der Satzung des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. in Einklang stehen.
2. Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Chorverband Nordrhein- Westfalen e.V. erwirkt. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 9 - Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. zu fördern, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen und die erhobenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 10 - Geschäftsjahr und Verwaltung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg.
3. Bekanntmachungen des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. erfolgen in schriftlicher Form. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Bekanntmachungen in der Verbandszeitschrift veröffentlicht werden.
4. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Organe des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Satzung gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt, eine Wahl als nicht erfolgt.
6. Bei der Bemessung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Satzung das Datum des Poststempels.
7. Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. erhebt Beiträge. Er kann darüber hinaus Umlagen erheben. Der Beitrag setzt sich zusammen unter anderem aus dem Beitrag für den Deutschen Chorverband e.V., den Versicherungsprämien sowie dem Beitrag für den Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V..

§ 11 - Organe

Organe des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind:

1. der Chorverbandstag
2. der Beirat
3. das Präsidium
4. das erweiterte Präsidium

§ 12 - Der Chorverbandstag

1. Der Chorverbandstag ist die Versammlung der Mitglieder des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.. Auf je angefangene 1000 aktive Mitglieder eines Sängerkreises entfällt je eine Stimme, die von einem Delegierten wahrgenommen wird. Die Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. hat auf dem Chorverbandstag unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder drei Stimmen.
2. Die Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums haben auf dem Chorverbandstag kein Stimmrecht. Der Chorverbandstag findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Rundschreiben des erweiterten Präsidiums mindestens vier Wochen vor dem Termin des Chorverbandstages.
3. Der Chorverbandstag wird von dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet.
4. Der Chorverbandstag ist vom Präsidium auch dann einzuberufen, wenn zwingende Gründe dies erfordern oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der Chorverbandstag ist binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Im übrigen gelten die Nr. 1 bis 3 entsprechend.

§ 13 - Aufgaben des Chorverbandstages

1. Dem Chorverbandstag obliegen:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums
 - c) Genehmigung des Geschäftsberichts
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzprüfern für die Dauer von vier Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer und Ersatzprüfer dürfen jedoch nicht dem erweiterten Präsidium angehören.
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, soweit er dem Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. verbleibt
 - g) Festsetzung von Umlagen
 - h) Bestimmung von Ort und Zeit eines Landeschorfestes
 - i) Erledigung von Anträgen
2. Beschlüsse des Chorverbandstages nach § 13 Nr. 1 a bedürfen einer 3/4 Mehrheit. Im übrigen entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Über den Verlauf des Chorverbandstages und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 - Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Sängerkreise sowie dem Vorsitzenden der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. oder deren Vertretern. Jeder Sängerkreis sowie die Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. haben im Beirat je eine Stimme.
2. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben im Beirat kein Stimmrecht. Sind sie zugleich Vorsitzende eines Sängerkreises oder erster Vorsitzender der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. lassen sie sich vertreten.
3. Die Sitzungen des Beirates werden von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, geleitet. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
4. Der Beirat ist von dem erweiterten Präsidium mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch Rundschreiben bekannt zu geben.
5. Eine Sitzung des Beirates ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Diese Sitzung ist binnen sechs Wochen nach dem Eingang des Antrages abzuhalten. Die Einladungsfrist gemäß Nr. 4 verkürzt sich auf zwei Wochen. Im übrigen gelten die Nr. 1 bis 4 entsprechend.

§ 15 - Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Genehmigung der von dem erweiterten Präsidium vorgelegten Jahresabschlüsse
 - b) Bildung von Ausschüssen zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete und Wahl der Mitglieder zu diesen Ausschüssen
 - c) Vorberatung der Tagesordnung des Chorverbandstages
 - d) Vorberatung der zum Chorverbandstag gestellten Anträge
 - e) Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern
 - f) Beratung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Institutionen des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V..
 - g) Berufung der weiteren Mitglieder des Musikausschusses gemäß § 20
 - h) Berufung des Kuratoriums gem. § 1 der Satzung des Kuratoriums
2. Außerdem obliegen dem Beirat in den Jahren, in denen ein Chorverbandstag nicht stattfindet, die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Beitrages, soweit er dem Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. verbleibt. Ebenso obliegen ihm die Entscheidung über die Erhebung von Umlagen sowie die Erledigung gestellter Anträge.
3. Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 - Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) drei Vizepräsidenten
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Vorsitzende des Musikausschusses (Landes-Chorleiter).
2. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Es führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Präsidiumsmitglied vertritt einzeln.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Dauer seiner Amtszeit aus, übernimmt auf Beschluss der übrigen Mitglieder des erweiterten Präsidiums eines dessen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen und versieht sie bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des erweiterten Präsidiums.
4. Das Präsidium wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 17 - Das erweiterte Präsidium

1. Dem erweiterten Präsidium gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) der Vertreter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - c) die Beauftragte der Frauen im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.
 - d) der Vorsitzende der Sängerejugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.
 - e) der stellvertretende Schatzmeister
 - f) der stellvertretende Schriftführer
 - g) der stellvertretende Landes-Chorleiter
 - h) bis zu vier Beisitzer.
2. Im übrigen gelten für das erweiterte Präsidium § 16 Nr. 3, 4 und 5 entsprechend.
3. Das erweiterte Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, setzt die Tagesordnungen für Chorverbandstage und Beiratssitzungen fest, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, führt die gefassten Beschlüsse aus, entsendet die Beauftragten des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. für Gesamtausschuss und Chorverbandstag des Deutschen Chorverbandes e.V. und erfüllt insbesondere die in § 2 genannten Aufgaben und Pflichten.
4. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist das erweiterte Präsidium befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 18 - Schriftliche Abstimmungen

1. Sofern erforderlich, können auf besonderen Beschluss des Präsidiums Beschlüsse des erweiterten Präsidiums und des Beirats durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Die abzustimmende Frage ist allen jeweils Stimmberechtigten schriftlich mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt zu geben. Die Aufforderung soll eine angemessene Frist für die Abgabe der Stimme beinhalten.
2. Die Bestimmungen von § 10 Nr. 4 und 5 sowie § 14 Nr. 1 und 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 19 - Kuratorium

Der Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. hat ein Kuratorium. Aufgabe und Zusammensetzung des Kuratoriums sind in dessen Satzung geregelt. Die Satzung des Kuratoriums ist Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anlage beigelegt.

§ 20 - Der Musikausschuss

1. Der Musikausschuss besteht aus dem Landes-Chorleiter als seinem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu elf weiteren Mitgliedern. Außerdem können auf Vorschlag des Landes-Chorleiters im Einvernehmen mit dem Beirat jeweils nach Bedarf Gastmitglieder ohne Stimmrecht zu den Musikausschusssitzungen hinzugezogen und mit Fachaufgaben beauftragt werden.
2. Die weiteren Mitglieder des Musikausschusses nach Nr. 1 werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Beirat auf jeweils vier Jahre berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Sie können aus wichtigem Grund von dem erweiterten Präsidium im Einvernehmen mit dem Beirat jederzeit abberufen werden.
3. Der Präsident (im Verhinderungsfall sein Vertreter) ist stimmberechtigtes Mitglied des Musikausschusses. Der ‚Beauftragte für Leistungssingen‘ als der zuständige Sachbearbeiter/Referent des erweiterten Präsidiums ist zu den Sitzungen des Musikausschusses beratend hinzuzuziehen. Über die Vorschläge des Musikausschusses entscheidet das Präsidium.
4. Die Tätigkeit des Musikausschusses gilt der musikalischen Zielsetzung im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.. Der Musikausschuss berät das Präsidium und das erweiterte Präsidium in allen musikalischen Fragen.
5. Der Musikausschuss übt seine Tätigkeit in engster Fühlungnahme mit den Kreis-Chorleitern der Sängerkreise aus. Er lädt die Kreis-Chorleiter regelmäßig zu gemeinsamen Beratungen ein.
6. Die Sitzungen des Musikausschusses und die gemeinsamen Beratungen werden von dem Vorsitzenden des Musikausschusses oder seinem Stellvertreter geleitet.
7. Über die Sitzungen des Musikausschusses sind Niederschriften zu fertigen. Hierin sind gefasste Beschlüsse, Vorschläge und Anregungen an das Präsidium oder das erweiterte Präsidium wortgetreu wiederzugeben.
8. Die Niederschriften sind von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden des Musikausschusses zu unterzeichnen. Sie sind umgehend abschriftlich den Mitgliedern des Musikausschusses und des erweiterten Präsidiums zuzuleiten.

§ 21 - Berufung

1. In den von dieser Satzung genannten Fällen kann der Betroffene Berufung einlegen.
2. Die Berufung ist schriftlich mit Begründung innerhalb von vier Wochen, nachdem die beschwerende Entscheidung dem Betroffenen zugegangen ist, von diesem bei dem Präsidium des Chorverbandes Nordrhein Westfalen e.V. zu Händen der Geschäftsstelle einzulegen. Zweifel an der Einhaltung der Berufungsfrist gehen zu Lasten des Betroffenen.
3. Über die Berufung entscheidet der Beirat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung. Seine Entscheidung ist endgültig

§ 22 - Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 23 - Auflösung

1. Die Auflösung des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder die Entscheidung über die Verwendung seines Vermögens bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist nur auf einem allein zu diesem Zweck einberufenen Chorverbandstag möglich.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder Beschlüsse über die Verwendung seines Vermögens bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke können nur gefasst werden, wenn auf dem eigens hierzu einberufenen Chorverbandstag mindestens 3/4 der Delegierten anwesend sind.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. bedarf der Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Delegierten.
4. Bei Auflösung des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ‚Chorstiftung Sängerbund NRW‘ in Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. die ‚Chorstiftung Sängerbund NRW‘ aufgelöst ist oder sonst nicht mehr besteht oder nicht mehr die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Satzung hat der Sängertag am 22.4.2007 in Kaarst beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 6.4.2003.